

## **Gartenordnung**

### **Kleingärtnerverein Reese-Kolonie „Am Königsstuhl“ e.V.**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns der Kommunen. Sie sind Stätten von sozialen Beziehungen, von Naturerlebnissen und sinnvoller Freizeitgestaltung der Menschen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen im Kleingartenbereich.

Deshalb ist es Aufgabe und Verantwortung der Vorstände, die kleingärtnerische Betätigung im Sinne der Gesunderhaltung, der Freizeitgestaltung und der Erholung ihrer Mitglieder zu fördern und dafür die entsprechenden Bedingungen zu schaffen. Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteressen erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Interessenübereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf allen Ebenen.

Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach den Normen des Vereins- bzw. Pachtrechts zu handeln.

Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung zutreffender gesetzlicher und satzungrechtlicher Bestimmungen dieser Vorgabe Rechnung zu tragen.

Diese Aufgabe erwartet von allen Mitgliedern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der bestätigten Satzung und Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit und gegenseitigen Rücksichtnahme.

#### **II. Besondere Bestimmungen**

##### **§ 1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen**

Die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens ist die vordringlichste Aufgabe der Kleingärtnerverbände und ihrer Vereine. Sie sind verpflichtet, den spezifischen Charakter der Kleingartenanlagen einheitlich zu wahren und eine sinnvolle kleingärtnerische Nutzung gemäß §1 Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) zu sichern.

Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes stets zu beachten und die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Kommunen zu berücksichtigen. Im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes und zum Wohle der Gemeinschaft sind daher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verbindlich. Daraus resultierende Aufgaben und Aufträge sind eigenständig von den Mitgliedern zu realisieren. Die Handlungen der gewählten Funktionsträger sind zu unterstützen. Auflagen und Bestimmungen, die den Vereinen aus den geltenden Pachtverträgen sowie mit den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen der Kommunen gemacht werden, sind auch für den Unterpächter und seiner Parzelle verbindlich.

##### **§ 2 Kleingärtnerische Nutzung / Gestaltung des Kleingartens**

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung.

Das ist der Beitrag jedes Kleingärtners zum Erhalt des Sozialcharakters des Kleingartenwesens. Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet ist. Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in Kleingartenanlagen die Drittelteilung, d.h.:

- ein Teil für Obst- und Gemüseanbau,
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen,
- ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen.

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen. Der Charakter des Kleingartens ist stets zu wahren.

Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbar Rücksicht zu nehmen. Äste und Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.

Die festgelegten Grenzabstände ( siehe Anlage 2 ) sind einzuhalten.

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten unter Berücksichtigung des §1 BKleingG und des Gesamtbildes der Anlage nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig zu gestalten.

Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

Mit der Nutzung des Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege, Sauberhaltung und den Schutz der Natur und Umwelt.

Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen.

Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen, die im ausgewachsenen Zustand drei Meter Höhe überschreiten, ist im Kleingarten nicht statthaft.

Das Pflanzen von Obstbaumhochstämmen, Hasel- und Walnussbäumen ist nicht erlaubt.

Die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes haben den Vorrang gegenüber kommunalen Baumschutzsatzungen.

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage Neophyten)

## **Einfriedungen**

Abgrenzungen zwischen den Parzellen und zu den Wegen sind generell nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen können vom Vorstand auf Antrag des Pächters gestattet werden. Dabei sind nur Zäune bis zu einer Höhe von 0,8 m zu genehmigen.

## **Hecken/Bäume**

Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage sowie Nachbarparzellen durch Zuwachs nicht beeinträchtigt werden. (Anlage 3)

Bäume, die krank und befallen sind und nicht in das Gesamtbild der Anlage passen, sind spätestens bei einem Pächterwechsel zu roden. Die Übernahme der anfallenden Kosten regelt der Vereinsvorstand.

Die Anpflanzung von Wirtspflanzen für Krankheiten an Obstgehölzen ist im Kleingarten nicht gestattet (siehe Anlage 1).

## **§ 3 Tierhaltung**

Die Kleintierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach §1 (1) Bundeskleingartengesetz und nicht erlaubt.

Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von dem jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.

Die Haltung von Bienen ist zu fördern; entsprechende Bedingungen dafür sind zu schaffen.

Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben.

Für den Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

## **§ 4 Umwelt- und Naturschutz**

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt.

Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. September dürfen Hecken, Gebüsche o. Ä. nicht geschnitten, gerodet oder zerstört werden. Formhecken, wie z.B. Buchsbaum oder Liguster, dürfen nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 20. Juni geschnitten werden

Eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Gärten ist sicherzustellen. Im Sinne einer ökologischen, naturnahen und nachhaltigen Kleingartenkultur ist der Pächter verpflichtet Gartenpflanzen, Bäume und Boden durch geeignete Maßnahmen

(gesundes Pflanzenmaterial, richtige Standortwahl, Fruchtfolge, Gründünger, Mulchen, Kompostzugaben, mechanische Bodenbearbeitung u.a.) zu pflegen und gesund zuhalten.

Es dürfen nur aufeinander abgestimmte und miteinander verträgliche, umweltfreundliche Verfahren im Sinne eines integrierten Pflanzenschutzes angewendet werden. Eine Kombination von Verfahren ist anzuwenden, bei denen Vorrang biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen berücksichtigt und die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird. Bei der Düngung und Pflanzenstärkung sollte organischem Material oder umweltverträglichen Mineralstoffen (z.B. Algenkalk, Steinmehle, Bentonitmehle usw.) der Vorrang vor synthetischen Stoffen oder Mineraldünger gegeben werden.

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Die Unkrautbekämpfung sollte im Kleingarten vor allem mit bewährten, umweltschonenden Methoden, wie Hacken, Jäten usw. erfolgen.

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden. Ist eine Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten auf den Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu beachten und unbedingt einzuhalten. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren. Im Zweifel ist der Rat des Fachberaters hinzu zuziehen.

Die Pflege angrenzender öffentlicher Bereiche der Anlage sowie des angrenzenden Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Notwendige Arbeitsstunden legt der Vorstand fest.

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Kleingärtnergemeinschaft sollte jeder Pächter sich, durch Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, weiterbilden. Die Veranstaltungen dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle, insbesondere auch kranke Pflanzenteile, ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeit in der Kleingartenanlage (KGA) vorhanden ist, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen. Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plastik, Asbest u.ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im Kleingarten (KG) zu vergraben.

Das Verbrennen von Abfällen/Pflanzenresten ist in Kleingartenanlagen verboten.

Schädliche Abwässer sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Das gilt auch sinngemäß für die Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und Spritzbrühen.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (Anlage 7).

## **§ 5 Errichtung von Baulichkeiten und Zustimmungsverfahren**

1. Für die Errichtung von Gartenlauben gilt § 3 des Bundeskleingartengesetzes.
2. Der beabsichtigte Bau einer Gartenlaube oder die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube, ist schriftlich bei dem zuständigen Vorstand zu beantragen. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan der Parzelle, in dem der beabsichtigte Aufstellungsort der Gartenlaube und deren äußeren Abmaßen ersichtlich sind, vorzulegen. Die Gesamtgröße der Laube darf 24 m<sup>2</sup> einschließlich überdachten Freisitzes, nicht überschreiten. Durch einen späteren Anbau an die Gartenlaube oder das Anfügen einer Überdachung darf die nach § 3 BKleingG genannte Gesamtgröße der Baulichkeit von maximal 24 m<sup>2</sup> Grundfläche, einschließlich überdachten Freisitzes, ebenfalls nicht überschritten werden.
3. Mit dem Bau einer Gartenlaube bzw. eines Anbaues an eine bereits bestehende Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn eine durch den zuständigen Verein erteilte schriftliche Zustimmung vorliegt. Nach Fertigstellung des Rohbaus sowie des Ausbaues kontrolliert der Vereinsvorstand die Übereinstimmung zwischen tatsächlicher Bauausführung und Zustimmungunterlagen. Festgestellte Abweichungen sind durch bauliche Umgestaltung zu korrigieren.
4. Eine Entschädigung bei Pächter wechsel kann nur für genehmigte Bauten erfolgen
5. Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Gartenlaube sind die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes vom 01.01.1968 in seiner jeweils aktuellen Fassung gegenüber den angrenzenden, nicht mehr zum Pachtgelände gehörenden, Grundstücken zu beachten (Nachbargrundstücke).  
Im Hinblick auf die Beachtung von Abstandsflächen zu Nachbargartenparzellen innerhalb des Geländes der Kleingartenanlage gelten die Festlegungen dieser Kleingartenordnung.
6. Die Laube hat entsprechend den Bestimmungen des § 3 BkleingG der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle zu dienen und kann nach ihrer Beschaffenheit dem zeitweiligen Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie dienen.

Ständiges Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt. Ihre Ausstattung darf von daher auch nicht für ein dauerndes Wohnen geeignet sein.

7. Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Versorgungsunternehmen sowie dem BKleingG entsprechen.
8. Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) ist nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltender Gesetze erfolgt (Niedersächsische Feuerstätten- und Brandschutzverordnung). Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle (Grundstück) nicht beeinträchtigen (u.a. Bienenschutz). Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.  
Bei Flüssiggasanlagen sind die geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

9. Bestandsgeschützte Lauben im Sinne des § 20 a Nr. 7 BKleingG können unverändert genutzt werden. Der Bestandsschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten.

Wird eine Gartenlaube oder ein anderes Gebäude abgerissen bzw. zerstört, erlischt der Bestandsschutz.

10. Partyzelte, Badebecken, Teiche (Feuchtbiotope), gemauerter Grill und andere Baulichkeiten

Nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Vorstandes zu Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle kann der Pächter unter Berücksichtigung folgender Maßgaben Baulichkeiten errichten; Gartennachbarn sollen vor einer etwaigen Zustimmungserteilung angehört werden.

- Ein Partyzelt bis maximal 12 m<sup>2</sup> Grundfläche ohne feste Bodenplatte kann über die Sommersaison aufgestellt werden.
- Ein transportables Badebecken, das nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegründeten Betonfläche steht, kann in einer Größe von 3,60 m Durchmesser und maximaler Wandhöhe von 90 cm eingerichtet werden. Das ganze oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet. Bei der Entsorgung des Wassers sind die örtlichen Vorschriften einzuhalten.
- Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe von 4 m<sup>2</sup> mit flachem Randbereich als Feuchtbiotop gestattet werden. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in der Teichgestaltung einzubeziehen. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Maßnahmen zum Schutz von Kindern sind vorzunehmen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

- Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Grundfläche von 100 cm x 80 cm und einer Maximalhöhe 2,50 m zustimmungsfähig.
  - Ein Kleingewächshaus kann bis zu einer Größe von 12 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden. Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenbaukulturen zu erfolgen.
  - Befestigte Sitzplatzflächen dürfen nicht größer als 15 m<sup>2</sup> sein. Wegeflächen dürfen nicht mehr als eine Gartenlänge und 1 m Breite betragen. Wege- und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton angelegt werden. Punktfundamente für offene Rankkonstruktionen und Pergolen (auf maximal 12,0 m Länge) sind zulässig
  - Auch für andere, nicht ausdrücklich vorerwähnte, Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung eine schriftliche Zustimmung des zuständigen Vorstandes, die auch die Größe und die Lage des beabsichtigten Bauwerkes innerhalb der Gartenparzelle beschreibt, einzuholen.
11. Nicht genehmigte bzw. nicht bestandsgeschützte Baulichkeiten sind zu entfernen.

## **§ 6 Gemeinschaftsanlagen und – einrichtungen**

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle angrenzenden Wege und Außenanlagen entsprechend dem Beschluss der Mitglieder zu pflegen. (Anlage 8)

Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit dem Verpächter und der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen, die anfallenden Kosten sowie Arbeitsleistungen werden durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Die Regelungen und Festlegungen der Pachtverträge sind zu beachten.

Das Befahren der Kleingartenanlagen mit Kraftfahrzeugen ist durch Mitgliederbeschluss zu regeln. (Anlage 6) Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen.

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

## **§ 7 Allgemeine Festlegungen**

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen kann.

Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommunen und der Einhaltung der Festlegungen des Vereines über Ruhezeiten möglich. (Anlage 5)

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten.

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen

Der Pächter ist verpflichtet,

- Allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet ist;
- Sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.

### **III. Schlussbestimmungen**

Die Kleingartenordnung des Vereins wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins.

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung des Vereins geregelt.

Über Änderungen oder bei allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Änderungen wie z.B. Abstandsflächen o.Ä., die sich aus dieser Änderung der Kleingartenordnung ergeben, treten für den jeweiligen Kleingärtner erst bei Neuerrichtung oder Neuanpflanzung in Kraft.

Eigenmächtige Verhandlungen der Kleingartenpächter mit dem Bodeneigentümer bzw. dem Generalpächter sind entsprechend dem Pachtvertrag ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vereins wenden sich mit Fragen des Vereins- und Pachtrechtes generell an den zuständigen Vorstand.

## **Anlage 1**

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

- Felsenmispel ( Cotoneaster)
- Weißdorn ( Crataegus )
- Feuerdorn ( Pyracantha )
- Eberesche ( Sorbus)
- Stranvaesie ( Stranvaesia )
- Schlehe ( Prunus spinosa)
- Haferschlehe ( Prunus insititia )
- Gemeiner Bocksdorn ( Lycium halimifolium )
- Sadebaum ( Juniperus sabina ) .
- Hopfenklee ( Medicago lupulina )
- Hahnenfußarten ( Ranunculus acer)
- Weißklee, Inkarnatklee ( Trifolium )
- Steinklee ( Melilotus alba )
- Wacholder

## **Anlage 2**

### **Pflanzabstände für Obstgehölze:**

Der **Abstand** von

Hochstamm	10,00 m
Buschbaum zu Buschbaum	5,00 m
Buschbaum zu Halbstamm	7,00 m
Obstspindel zu Halbstamm	1,50 m – 2,50 m
Obstspindel zu Buschbaum	3,00 m

Der **Grenzabstand** beträgt für

Hochstämme	5,00 m
Halbstämme	4,00 m
Buschbäume	3,00 m
Spindelbäume	1,50 m
Obsthecken	1,50 m

### **Grenzabstände für Beerenobst und Ziersträucher:**

Himbeeren und Brombeeren	1,50 m
Johannis-, Stachel- und Heidelbeeren	1,00 m
Ziersträucher, je nach Wuchshöhe	3,00 m

### Anlage 3

Maximal erlaubte Heckenhöhen:

	max. Höhe	Grenzabstand
Zu den Haupt- und Nebenwegen	1,2 m	0,7 m
An Außengrenzen zu priv. Grundstücken, zu Feldern, Wäldern und Wiesen	2,0 m	0,7 m
Als Sichtschutz für den Freisitz auf der Parzelle	1,8 m	1,0 m
zwischen den Parzellen	1,2 m	0,5 m

Bei der Auswahl der Pflanzen sollten Bienen und Vogelfreundliche Sorten bevorzugt werden. Es dürfen keine Immergrünen-Pflanzen (Koniferen, etc.) angepflanzt werden.

Die Gemeinschaftshecken am Hauptweg sind von den jeweiligen angrenzenden Gartenpächtern von Fremdbewuchs zu säubern und zur Parzellenseite zu schneiden. Die Gemeinschaftsrosenbögen, samt den Rosenpflanzen, sind auch von den jeweiligen angrenzenden Pächtern zu pflegen

### Anlage 4

Neophyten sind vom Menschen direkt oder indirekt nach Europa gebrachte Pflanzen. Invasiv Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in Ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstum und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesenbärenklau, auch für den Menschen gefährliche. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Riesenbärenklau/Herkulesstaude, Japanischer Staudenknöterich, Sachalin-Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut, Kanadische und Riesen-Goldrute, Topinambur, Beifußblättriges Traubenkraut, Kartoffelrose, Franzosenkraut/ Kleinblütiges Knopfkraut, Hornfrüchtiger Sauerklee, Essigbaum

## **Anlage 5**

Ruhezeiten ab 1. April bis 30. September

Montag – Samstag

zwischen 13 Uhr bis 15 Uhr    Mittagsruhe

zwischen 19 Uhr bis 22 Uhr    Abendruhe

zwischen 22 Uhr bis 6 Uhr    Nachtruhe

Sonn- und Feiertage            Sonntagsruhe

Während der Ruhezeiten sind Lärm verursachende Tätigkeiten verboten! Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch Nutzung von motorbetriebenen Geräten (Sägen, Rasenmäher u. sonstige Gartengeräte). Darüber hinaus ist das Befahren der Kolonie mit Kraftfahrzeugen in den Ruhezeiten nicht gestattet.

Neupächter können für eine Übergangszeit eine Ausnahmeregelung beim Vorstand beantragen.        (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2015)

## **Anlage 6**

Das Befahren der Anlage mit Kfz auf den Hauptwegen ist nur außerhalb der Ruhezeiten erlaubt. Es dient nur dazu Garten- oder Baumaterial zur Parzelle zu transportieren. Nach dem Be- oder Entladen muss das Kfz wieder entfernt werden. Das Kfz darf nicht in der Kleingartenanlage geparkt werden. Der Vorstand kann jederzeit diese Möglichkeit nach Ankündigung einschränken. Von Anfang November bis Ende März ist das Befahren der Kolonie nur nach Genehmigung durch den Vorstand gestattet.

## **Anlage 7**

Der Verein besitzt eine Fäkalienentsorgungsstation. Über diese Station können, gegen Gebühr, in geschlossenen Behältern gesammelte Fäkalien entsorgt werden. Es dürfen dabei keine chemischen Zusätze (z.B. zur Desinfektion) zum Einsatz kommen.

## **Anlage 8**

Die Gemeinschaftswege sind von dem angrenzenden Gartenpächter bis zur Wegemitte von Bewuchs zu reinigen. Dabei sind mechanische Verfahren zu bevorzugen. Herbizide dürfen nicht eingesetzt werden.